

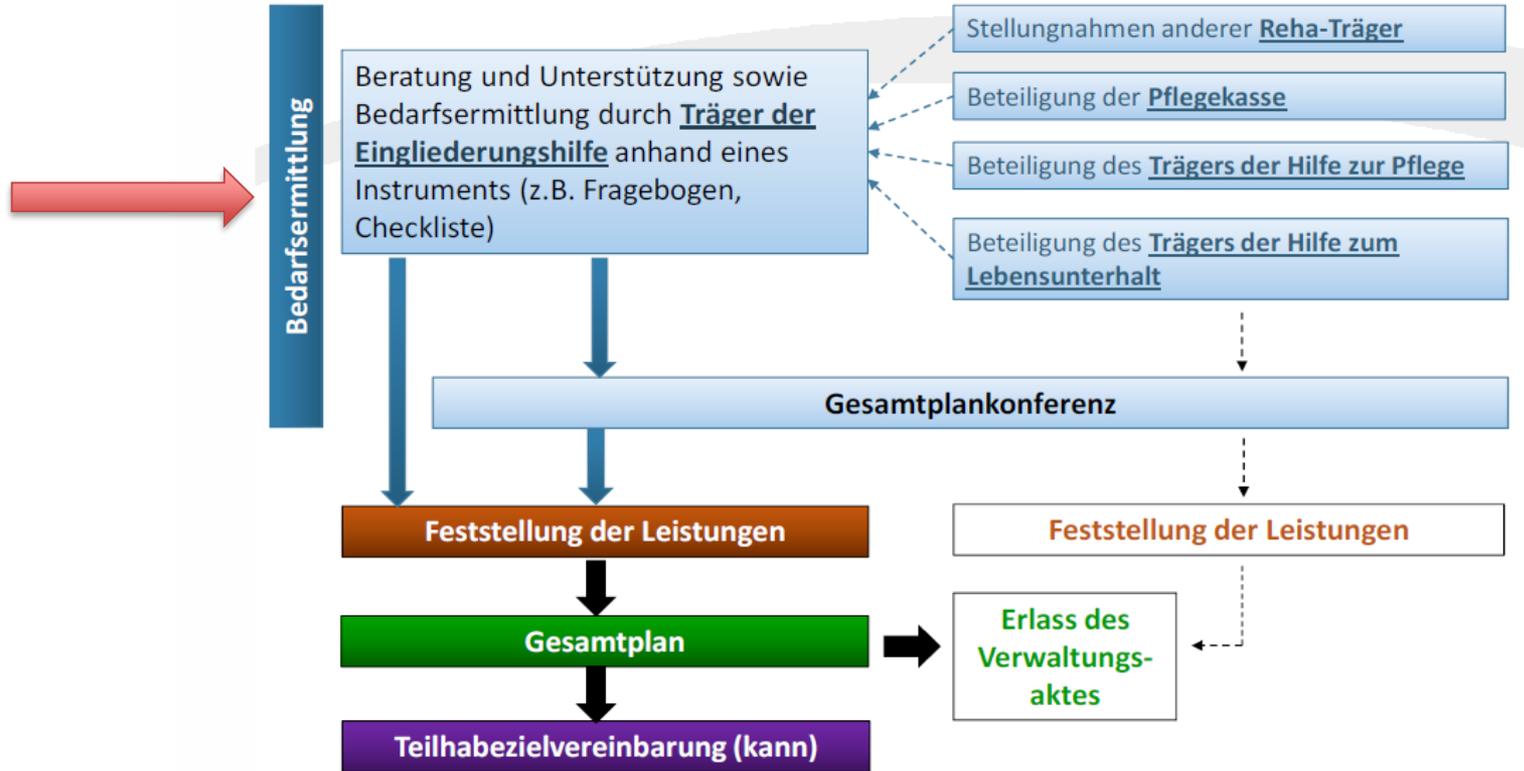


Umsetzungsbegleitung BTHG – Regionalkonferenz Bayern

Bedarfsermittlung/ Gesamtplanverfahren

Nürnberg, 8. November 2018

Prozessablauf Gesamtplanung aus der Orientierungshilfe der BAGüS, Stand Februar 2018, S.5



Vorgaben durch § 118 SGB IX (BTHG) zum Instrument der Bedarfsermittlung

- Orientierung an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit,
- Beschreibung der nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in neun Lebensbereichen,
- Ermächtigung der Landesregierungen, Näheres zu bestimmen

Vorgaben durch § 99a AVSG (BayTHG) zum Instrument der Bedarfsermittlung

- Möglichkeit der Ermittlung der Bedarfe und Ressourcen von Erwachsenen und von Kindern und Jugendlichen,
- Orientierung an den individuellen Ressourcen und am individuellen Bedarf des Menschen mit Behinderungen und nicht an Leistungserbringern oder Leistungsorten,
- Abbildung, inwiefern durch Selbsthilfe oder das soziale Umfeld des Menschen mit Behinderungen bei der jeweiligen Beeinträchtigung Unterstützung und Abhilfe geschaffen werden kann oder welche Art der Leistung notwendig ist, um die Beeinträchtigung zu beseitigen oder abzumildern,
- Vornahme einer Gewichtung der Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe,
- Einschätzung des Umfangs des Bedarfs zur Beseitigung oder Abmilderung der Beeinträchtigung,
- Orientierung an den Instrumenten zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs nach § 13 SGB IX und den bezüglich dieser Instrumente vereinbarten gemeinsamen Empfehlungen nach § 26 SGB IX

§ 99 AVSG (BayTHG) zur Arbeitsgruppe zum Instrument der Bedarfsermittlung

Besetzung

* freigemeinnützig, privat-gewerblich u. kommunal

| | | |
|-------------|-----------------------|---|
| Vorsitz BBT | Leistungserbringer* 1 | Regierung 1 |
| Bezirk 1 | Leistungserbringer 2 | Regierung 2 |
| Bezirk 2 | Leistungserbringer 3 | Geschäftsstelle Behindertenbeauftragte |
| Bezirk 3 | Leistungserbringer 4 | Selbsthilfe 1 |
| Bezirk 4 | Leistungserbringer 5 | Selbsthilfe 2 |
| Bezirk 5 | Leistungserbringer 6 | Selbsthilfe 3 |
| Bezirk 6 | Leistungserbringer 7 | Selbsthilfe 4 |
| Bezirk 7 | Leistungserbringer 8 | Selbsthilfe 5 |

Erforderliche Mehrheit für Beschlüsse 80 % (§ 10 GeschO)

§ 99 AVSG (BayTHG) zur Arbeitsgruppe zum Instrument der Bedarfsermittlung

Aufgaben

- Instrument bestimmen, weiterentwickeln und Anwendung begleiten
- Orientierungshilfen für einheitlichen Vollzug erstellen
- jährlicher Bericht für StMAS, StMGP und Landesbehindertenrat
- Instrument und Erläuterung dazu der Öffentlichkeit zugänglich machen

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

